Anlage

(zu Nr. 4)

Im Rahmen der Wohnraumförderung und der Förderung von Pflegeplätzen in stationären Pflegeeinrichtungen nach Nr. 2 können folgende bauliche Maßnahmen gefördert werden:

– Instandsetzung und Modernisierung, zum Beispiel Veränderung des Wohnungszuschnitts, Erneuerung von Sanitärinstallation, Wasserversorgung und Fußböden sowie bauliche Maßnahmen nach einem Teilrückbau, wie zum Beispiel Dachaufbau,

– Barrierereduzierung, zum Beispiel Nachrüstung von Aufzügen, Optimierung des Wohnungszuschnitts,

– Verbesserung der Außenanlagen, zum Beispiel Schaffung von Grünanlagen, gebäudebezogenen Außenanlagen, Anlage von Spielplätzen,

– Verbesserung der Energieeffizienz unter Beachtung geltender Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes, zum Beispiel Dämmung, Fenstererneuerung, Austausch von Zentralheizungsanlagen oder deren Komponenten einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen,

– sonstige Baumaßnahmen, zum Beispiel Hochwasserschutz, Lärmschutz, Radonsanierung,

– Wege zu Gebäuden und Wohnumfeldmaßnahmen,

– Eingangsbereich und Wohnungszugang,

– vertikale Erschließung/Überwindung von Niveauunterschieden,

– Anpassung der Raumgeometrie,

– Maßnahmen an Sanitärräumen,

– Bedienelemente, Stütz- und Haltesysteme, Orientierung, Kommunikation,

– Gemeinschaftsräume, Mehrgenerationenwohnen,

– Standard Altersgerechte Wohnung/Altersgerechtes Haus,

– Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit entsprechend DIN 18040-2.